GARE DU NORD VEREINSSTATUTEN

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen *GARE DU NORD* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischen Musikschaffens, insbesondere durch die Organisation, Durchführung und Entwicklung kultureller Veranstaltungen im Buffet des Badischen Bahnhof Basel, unter dem Namen *GARE DU NORD*, *BAHNHOF FÜR NEUE MUSIK*.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Die Mitgliedschaft des Vereins steht grundsätzlich jeder Person zu, welche sich verpflichtet, sich den vorliegenden Statuten zu unterziehen, und den von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.-. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

- **3.2**. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und von der Beitragspflicht befreien.
- **3.3.** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags und erlischt durch schriftliche Austrittserklärung per Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auschluss oder Tod.
- **3.4**. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

4. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Generalversammlung der Mitglieder
- 4.2. der Vorstand
- 4.3. die Geschäftsleitung
- 4.4. die Revisionsstelle

4.1. GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Anträge, die an der Versammlung gestellt werden, sind zu behandeln, falls sie von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und keine Statutenänderung verlangen.
- **4.1.2**. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- **4.1.3**. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin /der Präsident oder Vizepräsident/in des Vorstandes, das Protokoll ein/e vom Vorstand bestellte/r Aktuar/in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler/innen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

- **4.1.4.** Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 4.1.5. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Genehmigung Protokoll vorangegangener Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht und Vereinsrechnung, Entlastung Vorstand
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel

4.2. DER VORSTAND

- 4.2.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in für mindestens 1 Jahr. Er trifft sich mindestens zweimal jährlich, zur Vorbereitung der Generalversammlung und zur Generalversammlung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann externe Fachpersonen zu den Sitzungen einladen. Während des Vereinsjahres kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder selbständig aufnehmen.
- **4.2.2**. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.

4.2.3. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Die Genehmigung und Überwachung des Budgets sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Vereinstätigkeit
- Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung
- Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung in Absprache mit den noch verbleibenden Geschäftsleitungsmitgliedern
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung

4.3. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

4.3.1. Die Geschäftsleitung besteht aus der künstlerischen und der administrativen Leitung. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beide Mitglieder sind gleichberechtigt. Finden sie keine Einigung, entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

4.3.2. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Die Führung des Kulturbetriebs GARE DU NORD, innerhalb des genehmigte Budgets; Anstellung des dafür benötigten Personals, Festsetzung der Löhne und der Anstellungsbedingungen
- Führen der Tagesgeschäfte, insbesondere in den Bereichen Administration,
 Dienstleistungen, Finanzen und Rechnungswesen, Koordination und Zusammen arbeit mit anderen Institutionen
- Abschluss der nötigen Verträge mit Personal, auftretenden Künstlerinnen und Künstlern, Veranstaltungsorten usw.
- Bestimmung eines künstlerischen Programmrates mit ausschliesslicher Beratungsfunktion
- Vertretung des Kulturbetriebs Gare du Nord und weiterer Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks gegen aussen
- die Abfassung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung

4.4. REVISIONSSTELLE

4.4.1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr eine unabhängige Revisionsstelle, die nicht vereinsangehörig sein oder besetzt sein darf. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Sie ist jederzeit zur Einsichtnahme in alle Vereinsbücher berechtigt. Wiederwahl ist möglich.

5. FINANZEN

5.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselbigen.

- 5.2. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen der Öffentlichen Hand und Privater
- Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins
- **5.3**. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Überschüsse und Defizite der Jahresrechnung werden auf das kommende Vereinsjahr übertragen. Für die Verbindlich-keiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Statutenänderung: für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- **6.1.** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder notwendig. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie für die Mitgliederversammlung ordentlich traktandiert wurde. Im Falle einer Auflösung wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibende Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- **6.2**. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zulässig, die von der Steuerpflicht befreit ist.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.6.2012 angenommen und an der Generalversammlung vom 22.5.2013 revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 9. September 2001 mit Änderungen vom 20. Dezember 2006. Sie treten sofort in Kraft.

Basel, den 31.5.2013

Der Präsident des Trägervereins Peter Schmid-Scheibler

Fen Ruini.

VEREIN GARE DU NORD SCHWARZWALDALLEE 200 4058 BASEL